

# Tobilotta AGB

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Tobilotta Produktionen und Kooperationen

## 1. ANWENDUNGSBEREICH UND ALLGEMEINES

**1.1** Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen finden auf alle Leistungen Anwendung, die Tobilotta für Kooperationspartner und Vertragspartner erbringt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kooperationspartner und Tobilotta.

**1.2** Abweichende Geschäftsbedingungen des Kooperationspartner erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass Tobilotta diese schriftlich anerkennt.

## 2. TREUEPFLICHT UND MITWIRKUNGSPFLICHT

**2.1** Tobilotta verpflichtet sich, übertragene Aufgaben und Daten sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen und anvertraute oder für den Kooperationspartner erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln. Daten werden, falls nicht anders gewünscht, ausschliesslich zur Erfüllung und Abwicklung der Produktion verwendet.

**2.2** Der Kooperationspartner unterstützt Tobilotta bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anhand rechtzeitiger und klarer Instruktionen sowie Weiterleitung notwendiger Informationen.

## 3. GEWÄHRLEISTUNG

**3.1** Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Grafiken, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, Videodaten usw.) kann Tobilotta ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Kooperationspartner davon ausgehen, dass die Berechtigungen zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der Kooperationspartner entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, ist Tobilotta von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

**3.2** Kosten für den Kauf von zusätzlichem Material, welches zur Produktion dient und auf Kundenwunsch angeschafft wird, wie z.B. Bastelmaterial, Bilder, Grafiken, Schriften, Plugins oder andere Vorprodukte, werden, falls nicht anders vereinbart, einzeln zu einem Aufpreis verrechnet.

## 4. NUTZUNGSRECHTE UND RECHTEEINRÄUMUNG

**4.1** Die Nutzungsrechte für Tobilotta-Produktionen werden dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars übertragen.

**4.2** Tobilotta behält sich das Recht vor, alle seine Produktionen als Referenz und für Eigenwerbung zu verwenden und online zu veröffentlichen. Dabei dürfen Tobilotta-Produktionen seitens Tobilotta monetarisiert und Einnahmen erzielt werden. Tobilotta-Produktionen dürfen vom Kooperationspartner nicht weiterverkauft werden.

**4.3 Die von Tobilotta erstellte Produktion beinhaltet folgende NICHT-ausschliessliche Nutzungsrechte:**

**(a)** Das Recht, Tobilotta Video-Produktionen der Öffentlichkeit im Wege des Streamings zugänglich zu machen („Recht der Öffentlich-Zugänglichmachung“).

**(b)** Das Recht zu einer Verlinkung/Einbettung der zur Verfügung gestellten Video-Produktionen im Wege des Streamings im Youtube-Kanal, Blog- oder Homepage des Kooperationspartners („Tobilotta Video-Produktionen dürfen ohne Weiteres geteilt und auf Servern Dritter verlinkt bzw. eingebettet werden.“). Ein Re-Upload („Video wird auf eigenem Server, auf eigenem Youtube-Kanal, auf eigener Homepage etc. hochgeladen“) ist schriftlich zu vereinbaren und wird im Regelfall zu einem Aufpreis (Pauschal CHF 300.-) seitens Tobilotta gestattet. Dies gilt nur im Fall, dass nichts anders schriftlich vereinbart wurde. Re-Uploads dürfen seitens des Kooperationspartners keine Einnahmen erzielen.

**(c)** Das Recht, Tobilotta-Produktionen zu Schulungs- und Demonstrationszwecken in Schulen, Kindergärten, öffentlichen Instituten, Vereinen, Firmen etc. zeigen und einsetzen zu können.

**(d)** Der Kooperationspartner verpflichtet sich, Tobilotta Video-Produktionen ausschliesslich für die o.g Zwecke zu verwenden.

## 5. KOOPERATIONEN, STATISCHE TITELKARTEN (SPOTCARDS) UND ALLGEMEINE WERBUNG

**5.1** Bezahlte KOOPERATIONEN („Produktplatzierungen“) sind Teile von Inhalten, die speziell für den Kooperationspartner erstellt wurden und bei denen die Marke, die Botschaft, das Produkt- oder die Firma des Kooperationspartnerin einer Tobilotta-Produktion integriert wird. Eine Produktplatzierung wird vor der Produktion mit dem Kooperationspartner besprochen, seitens Tobilotta nach eigenen Ideen und Kundenwunsch umgesetzt und in der Produktion integriert. Tobilotta behält sich das Recht vor, Produkte ehrlich, respektvoll und gewissenhaft im Video zu benutzen und zu erwähnen (Benutzung eigener Sprache und Meinungsfreiheit).

**5.2** Videoanzeigen, (in Video- oder Animationsform) werden in der jeweiligen Produktion nach eigenem Ermessen bestmöglich integriert.

**5.3** Statische Titelkarten und Bewegtbilder sowie Endcards mit einem bezahlten Produkt oder einer Empfehlung, die auf dieses kommerzielle Element oder den Sponsor oder Werbetreibenden mit Einfluss auf die zugrunde liegenden Inhalte aufmerksam machen werden als solche bestmöglich in der jeweiligen "Infobox" unterhalb des Video und im Video selbst gekennzeichnet. Bei diesen Titelkarten- End- und Bewegtbildern kann es sich um Elemente handeln, die das Logo oder Produkt des Sponsors oder Werbetreibenden enthalten. Titelkarten die am Anfang der Produktion eingeblendet werden sind 0:05s lang, statisch und müssen im selben Video-Pixelformat vorliegen. Wenn sie am Anfang des Videos (ab 0:01 s) platziert werden, muss die Karte zusätzlich den Namen und das Logo des Werbetreibenden enthalten. Titelkarten, Statische Bilder und Logos des Werbetreibenden bleiben in der jeweiligen Video-Produktion eingebrannt.

**5.4** Damit die Kooperation für den Zuschauer klar ersichtlich ist, wird das jeweilige Video mit dem Firmenlogo des Kooperationspartner während der gesamten Laufzeit versehen. Das eigene Kanallogo (Tobilotta Logo) wird in gleicher Grösse aus Transparenzgründen während der gesamten Laufzeit des Videos ebenfalls im Video eingeblendet.

## 6. ANFERTIGUNG, KORREKTUR UND PRODUKTABNAHME

**6.1** Der Kooperationspartner stellt i.d.R das Material sowie die Produkte und Tobilotta fertigt dazu eine Video-Episode (in Absprache mit dem Kooperationspartner) nach einem von Tobilotta bekannten Video-Konzept. Der Kooperationspartner kann vorab Wünsche äussern, die Tobilotta in der jeweiligen Video-Episode berücksichtigt und einbezieht.

**6.2** Korrekturen sind nicht offerierte Leistungen. Produktionsänderungen („Korrekturen an Inhalt und Details einer Tobilotta-Produktion“) können nicht berücksichtigt werden. Werden seitens Tobilotta zusätzliche vom Kooperationspartner gewünschte Auftragsänderungen und Korrekturen genehmigt, haben diese Preis- und Terminänderungen zur Folge.

**6.3** Nach Beendigung der Produktion findet eine Abnahme statt. Der Kooperationspartner ist im Rahmen dieser Abnahme verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Produktionen zu überprüfen. Erfolgt die Anzeige des Abnahmetermins nicht oder wirkt der Kooperationspartner bei der Abnahme nicht angemessen mit, gilt die Lieferung bzw. Tobilotta-Produktion als abgenommen. Da das Video-Konzept und den Ablauf einer Episode von Tobilotta bekannt ist, hat der Kooperationspartner an der finalen Video-Episode kein Mitspracherecht.

## 7. SPEICHERUNG UND DATENSICHERUNG

Tobilotta verpflichtet sich nach erfolgreicher Produktabnahme und -beendigung der Produktion die Masterfiles („Gesamtvideo-Spur“) für die Dauer von 60 Tage ab Fertigstellung bzw. Ablieferung ohne Garantie an seinem Geschäftssitz aufzubewahren und danach zu archivieren. Bei unerwartetem Verlust der Daten hat der Kooperationspartner keinerlei Entschädigungsanspruch.

# Tobilotta AGB

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Tobilotta Produktionen und Kooperationen

## 8. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

**8.1** Falls nicht anders schriftlich vereinbart sind 50 % des gesamt festgelegten Honorars per Rechnung oder Banküberweisung im Voraus zu bezahlen. Die Restsumme muss nach Produktionsfertigstellung beglichen werden. Die Zahlung ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

**8.2** Gerät der Kooperationspartner in Zahlungsverzug, behält sich Tobilotta das Recht vor, noch nicht gelieferte Produktionen zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit einzustellen. Wird die festgelegte Auftragssumme bis zur angegebenen Zahlungsfrist nicht bezahlt, ist Tobilotta dazu berechtigt, den Kooperationspartner schriftlich mit einer Zahlungserinnerung zur Zahlung aufzufordern, zu mahnen und anschliessend zu betreiben. Tobilotta wird im Falle einer Mahnung oder Betreibung die entstandenen Kosten für die Aufwendungen verrechnen. Somit hat der Kooperationspartner die Bearbeitungsgebühren und weitere Kosten bei einem Zahlungsverzug zu tragen. Der Kooperationspartner gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn diese nicht bis zur vereinbarten Zahlungsfrist erfüllt wurde.

## 9. REDUZIERUNG ODER ANNULIERUNG

**9.1** Eine Annullierung, Stornierung oder Reduzierung einer Tobilotta-Produktion ist schriftlich mitzuteilen. Jede Phase der Leistungen ist als ganzes Honorar berechtigt. Wird die Produktion reduziert oder annulliert, werden mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen verrechnet. Wurde die Leistung bereits vollständig erbracht, hat Tobilotta Anspruch auf den vollen Betrag.

**9.2** Tobilotta hat das Recht auf Verrechnung der Unkosten, die bei Annullierung oder Reduzierung des Auftrages entstanden sind (Mehrkosten, Vorleistungen, Aufwand, Spesen, Ausgaben, Korrespondenz etc.).

**9.3** Darüber hinaus hat Tobilotta das Recht, seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Bei Annullierung- oder Stornierung seitens des Kooperationspartner ist Tobilotta nicht dazu verpflichtet, auftragsbezogene Daten und bereits geleistete Arbeiten herauszugeben.

## 10. MÄNGELRÜGE ODER NICHTANNAHME

Medien sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Der Kooperationspartner hat innerhalb von fünf Tagen ab Lieferdatum der gesendeten Ware (DVDs, USB-Memorystick, Festplatten oder andere Medien) über Mängel schriftlich zu informieren. Geht bei Tobilotta innerhalb dieser Frist keine Mängelrüge ein, so gilt die Produktion bzw. die gesendeten Medien als genehmigt.

## 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Grundlage dieser Geschäftsbedingungen ist das geltende Recht der Schweiz. Die Anwendung internationalen Rechts ist ausgeschlossen. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGBs unwirksam werden, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil dieses Vertrages und können jederzeit auf der Tobilotta Homepage unter folgender URL eingesehen werden: Sie erklären sich mit allen Seiten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfällige Projektinformationen, Briefings, Skripts etc. einverstanden.

AGBs Stand: Januar 2016

Ort: 9100 Herisau AR

Land: Schweiz